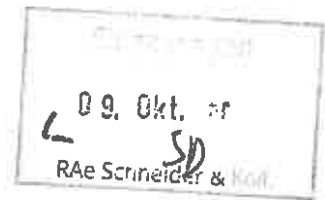


– Ausfertigung –



Amtsgericht Halle (Saale)

Beschluss

380 OWI 247 Js 27203/18 (481/18)

In der Bußgeldsache

gegen

geboren am
wohnhaft
Staatsangehörigkeit:

Verteidiger:
Rechtsanwalt Christian Schneider, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht – Strafabteilung – Halle (Saale) durch die Richterin am Amtsgericht
am 28.09.2018 nach § 72 OWiG beschlossen:

Gegen den Betroffenen wird wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit des Verstoßes gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts eine Geldbuße i. H. v. 55 € festgesetzt.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften §§ 3 Abs. 3, 49 StVO, § 24 StVG

Gründe:

Die gerichtliche Festsetzung der Geldbuße erfolgt aufgrund der im Bußgeldbescheid der Zentralen Bußgeldstelle Magdeburg vom 14.06.2018 bezeichneten Tat (§ 72 Abs. 6 OWiG).

Der Betroffene hatte gegen diesen vorgenannten Bußgeldbescheid (Aktenzeichen der Verwaltungsbehörde form- und fristgerecht Einspruch eingelegt und dem Beschlussverfahren nicht widersprochen.

Ihm wird damit vorgeworfen, am 05.03.2018 um 18:54 Uhr in auf der B 100 im Bereich der Kreuzung ,Richtung Halle als Führer des Lkw mit dem Kennzeichen die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts um 16 km/h überschritten zu haben (zulässige Geschwindigkeit 60 km/h, festgestellte Geschwindigkeit

nach Toleranzabzug 76 km/h). Die in Rede stehende Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels des Geschwindigkeitsmessgerätes Poliscan Speed durch den Messbeamten, Herrn POM

In der Sache selbst hat der Betroffene darüber hinaus weder seine Fahrzeugföhreigenschaft, noch die in Rede stehende Geschwindigkeitsmessung bestritten.

Jedoch hat er dargetan und nachgewiesen, dass er am 25. 04. 2018 an einer Weiterbildung gemäß § 5 des Berufskraftfahrer-Qualifikations- Gesetzes in Verbindung mit § 4 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung erfolgreich teilgenommen hat, so dass hier das so genannte positive Nachtatverhalten zu berücksichtigen war. Das Gericht hat daher hier eine Reduzierung der Regelgeldbuße vorgenommen und ausnahmsweise eine solche i. H. v. 55 € verhängt.

Allerdings sollte der Betroffene sich bewusst sein, dass sich hierbei um einer Einzelfallentscheidung handelt, und er im Falle einer Wiederholung wohl nicht noch einmal mit der Milde des Gerichts rechnen kann.

Von einer weiteren Begründung konnte nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 72 Abs. 6 OWIG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO i. V. m. § 46 OWIG.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Halle (Saale), 04.10.2018

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle *

